



Information zur Kurzzeitpflege gemäß § 42a Abs. 3 SGB XI

für Pflegegäste und
vertretende Personen

3sam 
Sozialmedizinische Pflegebetriebe

 **Seniorenzentrum**
An der Elz

Information zur Kurzzeitpflege gemäß § 42a Abs. 3 SGB XI für Pflegegäste und vertretende Personen

Seniorenzentrum An der Elz gGmbH
Fabrikstraße 4, 79312 Emmendingen-Kollmarsreute

Vorbemerkung

Die Entscheidung, für einen begrenzten Zeitraum eine Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen, ist häufig mit vielen Fragen verbunden. Oft geht es darum, eine Phase der Überbrückung zu gestalten – nach einem Krankenhausaufenthalt, bei Urlaub, Krankheit oder sonstigem Ausfall der häuslichen Pflegeperson oder zur gezielten Entlastung pflegender Angehöriger.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen eine verständliche und transparente Orientierung geben. Gleichzeitig erfüllen wir damit unsere gesetzliche Verpflichtung, Sie vor Abschluss eines Kurzzeitpflegevertrages umfassend über Art, Umfang, Dauer und Kosten der Kurzzeitpflege zu informieren.

Sollten nach der Durchsicht Fragen offen bleiben, stehen Ihnen die Heimleitung und die Pflegedienstleitung jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Kurzzeitpflege im Seniorenzentrum An der Elz

Das Seniorenzentrum An der Elz bietet Kurzzeitpflegeplätze in einem modernen, überschaubaren und wohnlichen Umfeld an. Unsere Kurzzeitpflege ist in das vollstationäre Versorgungskonzept integriert und ermöglicht eine professionelle Pflege und Betreuung auf Zeit – verlässlich, individuell und menschlich.

Unsere Pflegeplätze sind als Einzelzimmer ausgestaltet. Die Unterbringung erfolgt nach dem Leitgedanken „Wohnen wie im Pflegehotel“: komfortabel, barrierefrei und mit Rückzugsmöglichkeiten ebenso wie mit ansprechend gestalteten Gemeinschaftsbereichen. Ziel ist es, dass sich Pflegegäste auch bei einem zeitlich begrenzten Aufenthalt gut aufgehoben und sicher fühlen.

Die Kurzzeitpflege dient insbesondere dazu, pflegende Angehörige spürbar zu entlasten und ihnen Zeit zur Regeneration zu geben, während wir die pflegerische Versorgung zuverlässig übernehmen.

| THEMA | AUTORENTEAM | FREIGABEDATUM | ÄNDERUNG | SEITE |
|------------------------------------------------|-------------|---------------|----------|-------|
| INFORMATION KURZZEITPFLEGE § 42A ABS. 3 SGB XI | HL | 13.01.2026 | | 1 / 7 |

Wesen und Ziel der Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege ist eine zeitlich befristete vollstationäre Pflegeform. Sie kommt insbesondere in Betracht

- zur Überbrückung nach einem Krankenhausaufenthalt (Krankenhausnachsorge),
- bei Urlaub, Krankheit oder Ausfall der privaten Pflegeperson,
- zur vorübergehenden Entlastung pflegender Angehöriger,
- als sogenanntes Probewohnen zur Orientierung.

Die Kurzzeitpflege ist keine Dauerpflege. Aus der Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege entsteht kein Anspruch auf einen dauerhaften Pflegeplatz. Für eine vollstationäre Dauerpflege wäre ein gesonderter Vertrag erforderlich.



Zielgruppe und Dauer

Unser Angebot richtet sich an pflegebedürftige Menschen aller Pflegegrade (Pflegegrad 1 bis 5). Auch Pflegegäste mit einem erheblichen Bedarf an Betreuung und Aktivierung können aufgenommen werden.

Die Kurzzeitpflege ist gesetzlich auf maximal 8 Wochen (56 Tage) pro Kalenderjahr begrenzt. Eine Verlängerung ist nach individueller Absprache und bei vorhandener Platzkapazität möglich – entweder im Rahmen eines noch verfügbaren Restbudgets der

| THEMA | AUTORENTEAM | FREIGABEDATUM | ÄNDERUNG | SEITE |
|------------------------------------------------|-------------|---------------|----------|-------|
| INFORMATION KURZZEITPFLEGE § 42A ABS. 3 SGB XI | HL | 13.01.2026 | | 2 / 7 |

Pflegekasse oder als vollständig privat zu tragende Leistung. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Der Aufenthalt beginnt mit dem Aufnahmetag, an dem auch die Abrechnung startet. Der Einzug erfolgt in der Regel ab ca. 13:00 Uhr, die Entlassung bis spätestens 10:00 Uhr. Der Entlassungstag wird bei der Abrechnung berücksichtigt.



Pflege, Betreuung und Versorgung

Die pflegerische Versorgung während der Kurzzeitpflege erfolgt in gleicher Weise wie in der vollstationären Dauerpflege. Art und Umfang der Pflege richten sich nach dem individuellen Pflegebedarf und dem jeweiligen Pflegegrad.

Zu den pflegerischen Leistungen gehören insbesondere:

die Unterstützung und Übernahme bei der Körperpflege,

- die fachgerechte Medikamentengabe nach ärztlicher Verordnung,
- die Durchführung ärztlich verordneter Behandlungspflege, insbesondere Verbandspflege,
- die Inkontinenzversorgung.

| THEMA | AUTORENTEAM | FREIGABEDATUM | ÄNDERUNG | SEITE |
|------------------------------------------------|-------------|---------------|----------|-------|
| INFORMATION KURZZEITPFLEGE § 42A ABS. 3 SGB XI | HL | 13.01.2026 | | 3/ 7 |

Bitte beachten Sie, dass Medikamente, Verbandsmittel sowie Inkontinenzmaterialien grundsätzlich von den Pflegegästen mitzubringen sind, soweit keine anderweitige ärztliche Verordnung oder Kostenübernahme durch einen Leistungsträger besteht.

Die soziale Betreuung und Begleitung wird durch unser Betreuungsteam sichergestellt. Neben der Alltagsstrukturierung umfasst dies ausdrücklich auch die psychosoziale Betreuung, Gespräche, Zuwendung sowie Unterstützung bei der emotionalen Bewältigung der jeweiligen Lebenssituation.

Medizinische Behandlungspflege wird ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung erbracht.

Während des Aufenthalts erhalten Pflegegäste eine vollständige Verpflegung. Besondere Kostformen (z. B. Diabeteskost) sowie Sondennahrung werden bei medizinischer Notwendigkeit berücksichtigt.

Aus hygienischen Gründen erfolgt das Waschen der persönlichen Wäsche grundsätzlich durch den Pflegegast bzw. die vertretende Person oder über eine externe Wäscherei. Hierfür bestehen Kooperationsmöglichkeiten. Nähere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von der Verwaltung.

Für den Aufenthalt wird ein Fernsehgerät zur Verfügung gestellt.



Kosten, Eigenanteil und Abrechnung

Die Kosten der Kurzzeitpflege setzen sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Hierzu zählen insbesondere

| THEMA | AUTORENTEAM | FREIGABEDATUM | ÄNDERUNG | SEITE |
|------------------------------------------------|-------------|---------------|----------|-------|
| INFORMATION KURZZEITPFLEGE § 42A ABS. 3 SGB XI | HL | 13.01.2026 | | 4/ 7 |

- die Pflegekosten (abhängig vom Pflegegrad),
- die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie
- die Investitionskosten.

Der Eigenanteil des Pflegegastes besteht aus den Kosten für Unterkunft und Verpflegung (U+V) sowie den Investitionskosten (IK), soweit diese nicht durch andere Leistungsträger übernommen werden.

Sofern ein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung besteht, rechnet das Seniorenzentrum An der Elz die pflegebedingten Kosten direkt mit der Pflegekasse ab. Die Kostenübernahme ist jedoch auf den verfügbaren Gemeinsamen Jahresbetrag gemäß § 42a SGB XI begrenzt.

Bitte beachten Sie, dass dieser Jahresbetrag kalenderjährlich begrenzt ist und bereits durch andere Leistungen (z. B. Verhinderungspflege) teilweise oder vollständig aufgebraucht sein kann. Reicht das Budget nicht aus, sind die verbleibenden Kosten als Eigenanteil vom Pflegegast bzw. der vertretenden Person zu tragen.



Ergänzende Hinweise

Sollten die anfallenden Kosten eine finanzielle Überforderung darstellen, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bestehen. Auf Wunsch unterstützen wir Sie bei der Antragstellung.

| THEMA | AUTORENTEAM | FREIGABEDATUM | ÄNDERUNG | SEITE |
|------------------------------------------------|-------------|---------------|----------|-------|
| INFORMATION KURZZEITPFLEGE § 42A ABS. 3 SGB XI | HL | 13.01.2026 | | 5/ 7 |

Neben den im Vertrag enthaltenen Leistungen können Zusatzleistungen vereinbart werden. Darüber hinaus bestehen Kooperationen unter anderem mit einer Friseurin, einer Fußpflege sowie einer Physiotherapiepraxis. Die Leistungen dieser externen Anbieter werden gesondert berechnet. Die jeweiligen Preislisten hängen im Haus aus.

Ein wichtiger Bestandteil unseres Angebots ist die Beratung zur Anschlussversorgung. Bereits während des Kurzzeitpflegeaufenthaltes unterstützen wir Pflegegäste und vertretende Personen bei der Planung der weiteren Versorgung. Dies erfolgt bedarfsorientiert und in Abstimmung mit unserem regionalen Netzwerk.

Im Rahmen unseres Case-Managements arbeiten wir eng mit den Dreisam Sozialmedizinischen Pflegebetrieben zusammen. Die Beratung kann insbesondere folgende Versorgungsformen einbeziehen:

- ambulante Pflege,
- Tagespflege,
- palliative Versorgung,
- weitere geeignete Unterstützungsangebote im Versorgungsnetzwerk.

Ziel ist es, einen möglichst nahtlosen Übergang in eine passende Anschlussversorgung sicherzustellen.

Bestimmte Krankheitsbilder und besondere Versorgungsbedarfe können im Rahmen der Kurzzeitpflege nicht übernommen werden. Diese Leistungsausschlüsse entsprechen den vertraglichen Regelungen der vollstationären Pflege.

Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthalts kann erforderlich werden, wenn eine fachgerechte Versorgung nicht mehr möglich ist oder schwerwiegende Gründe dies notwendig machen. Es gelten die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen.



| THEMA | AUTORENTEAM | FREIGABEDATUM | ÄNDERUNG | SEITE |
|------------------------------------------------|-------------|---------------|----------|-------|
| INFORMATION KURZZEITPFLEGE § 42A ABS. 3 SGB XI | HL | 13.01.2026 | | 6/ 7 |

Vertrag und Ansprechpartner

Die Kurzzeitpflege erfolgt auf Grundlage eines separaten Kurzzeitpflegevertrages. Regelungen zu Kündigung, Beendigung sowie zu Rechten und Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) und aus dem abgeschlossenen Vertrag.

Diese Informationen werden Ihnen vor Vertragsschluss in Textform zur Verfügung gestellt – digital, gedruckt sowie über unsere Homepage.

Für Fragen stehen Ihnen gerne die Heimleitung, die Pflegedienstleitung sowie der Heimbeirat zur Verfügung.

Diese Information dient der Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 42a Abs. 3 SGB XI und ersetzt keine individuelle Beratung.

| THEMA | AUTORENTEAM | FREIGABEDATUM | ÄNDERUNG | SEITE |
|------------------------------------------------|-------------|---------------|----------|-------|
| INFORMATION KURZZEITPFLEGE § 42A ABS. 3 SGB XI | HL | 13.01.2026 | | 7 / 7 |